

Bedingungen und Verbraucherinformationen für das **Parkdepot** der VPV Lebensversicherungs-AG

2.MP.0452 01.2024 LM

Inhalt

- > Allgemeine Bedingungen für das Parkdepot
- > Steuerinformationen
- > Allgemeine Verbraucherinformationen

Allgemeine Bedingungen für das Parkdepot

Leistung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wann beginnt und wann endet Ihr Vertrag?
- § 3 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 4 Welche Bedeutung hat die Vertragsurkunde?
- § 5 Wer erhält die Leistung?

Beitrag

- § 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 7 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 8 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder Entnahmen tätigen?

Vorzeitiger Abruf der Leistung

- § 9 Wann können Sie die Leistung aus Ihrem Vertrag vorzeitig abrufen?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 10 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
 - § 11 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
 - § 12 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
 - § 13 Wo ist der Gerichtsstand?
 - § 14 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?
 - § 15 Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?
-

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Das VPV Parkdepot ist ein Kapitalisierungsgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Es handelt sich daher um eine versicherungsförmige Geldanlage.

Verzinsung Ihres Vertragsguthabens

- (2) Ihr Einmalbeitrag zuzüglich gutgeschriebener Zinsen sowie getätigter Zuzahlungen und abzüglich getätigter Entnahmen (Vertragsguthaben) wird mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz verzinst.
- (3) Die Höhe des Zinssatzes ist für jeweils drei Monate garantiert (Garantiezeit). Weitere Garantiezeiten beginnen immer an dem Tag, der auf das Ende der vorherigen Garantiezeit folgt. Wir werden die Höhe des Zinssatzes zu Beginn jeder Garantiezeit überprüfen und gegebenenfalls anpassen.
- (4) Die Höhe des Zinssatzes einer Garantiezeit teilen wir Ihnen zu Beginn dieser Garantiezeit mit. Zusätzlich finden Sie die aktuelle Höhe des Zinssatzes für neu beginnende Garantiezeiten im Internet unter www.vpv.de/parkdepot.
- (5) Der Zinssatz enthält dabei einen sogenannten Treuebonus, sofern Ihr Vertrag zu dessen Erhalt berechtigt ist. Zum Erhalt des Treuebonus ist Ihr Vertrag nur berechtigt, wenn der Einmalbeitrag aus einer fälligen Erlebensfalleistung eines Vertrages mit der VPV Lebensversicherungs-AG stammt und es sich bei diesem Vertrag nicht um einen Vertrag im Rahmen eines Konsortialvertrages oder um ein Kapitalisierungsgeschäft handelt.
- (6) Die innerhalb einer Garantiezeit anfallenden Zinsen werden anteilig monatlich berechnet und abzüglich gegebenenfalls anfallender Steuern Ihrem Vertragsguthaben zum Ende dieser Garantiezeit gutgeschrieben.
- (7) Für das VPV Parkdepot ist eine Überschussbeteiligung ausgeschlossen.

Unsere Leistung

- (8) Bei Vertragsende (siehe § 2 Abs. 2 und 3) zahlen wir das Vertragsguthaben zuzüglich der bis zu diesem Tag möglicherweise bereits angefallenen, aber noch nicht gutgeschriebenen Zinsen und abzüglich gegebenenfalls anfallender Steuern aus.

§ 2

Wann beginnt und wann endet Ihr Vertrag?

Vertragsbeginn

- (1) Ihr Vertrag beginnt an dem Tag, der in Ihrer Vertragsurkunde angegeben ist.

Vertragsende

- (2) Ihr Vertrag endet bei vorzeitigem Abruf der Leistung aus Ihrem Vertrag oder spätestens zwei Jahre nach Vertragsbeginn.
- (3) Ihr Vertrag endet ebenfalls am Monatsletzten des Monats, in dem wir von Ihrem Tod Kenntnis erlangen.

§ 3

Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns die Vertragsurkunde sowie die Auskunft nach § 10 vorgelegt werden.
- (2) Ihr Tod muss uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden.
- (3) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (4) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Leistungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Abs. 1 bis 3 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (5) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr und Mehrkosten.

§ 4

Welche Bedeutung hat die Vertragsurkunde?

- (1) Wir können Ihnen die Vertragsurkunde in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) übermitteln. Sie können die Ausstellung in Papierform verlangen.
 - (2) Den Inhaber der Vertragsurkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Vertragsurkunde seine Berechtigung nachweist.
-

§ 5**Wer erhält die Leistung?**

- (1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Vertragspartner. Als unser Vertragspartner können Sie bestimmen, wer die Leistung nach Ihrem Tod erhält (Begünstigter im Todesfall). Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Ihre Erben.

Abtretung und Verpfändung

- (2) Sie können das Recht auf die Leistung grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

- (3) Die Einräumung und der Widerruf einer Begünstigung eines Dritten (Abs. 1) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Abs. 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Vertragspartner. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (*z. B. Abtretung, Verpfändung*) getroffen haben.

§ 6**Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?**

- (1) Sie können das VPV Parkdepot gegen Einmalbeitrag abschließen.
- (2) Den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Vertragsurkunde angegebenen Vertragsbeginn.
- (3) Sie haben den Einmalbeitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Abs. 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Einmalbeitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
- > Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - > Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.
- (4) Sie müssen den Einmalbeitrag auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

§ 7**Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten.

§ 8**Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder Entnahmen tätigen?****Zuzahlungen**

- (1) Sie können Zuzahlungen von mindestens 300 € leisten. Die Zuzahlungen werden Ihrem Vertrag zum nächsten Monatsersten nach Eingang gutgeschrieben. Die Zuzahlungen dienen der Erhöhung des Vertragsguthabens und werden mit dem für die jeweilige Garantiezeit vereinbarten Zinssatz verzinst.
- (2) Ist Ihr Vertrag zum Erhalt des Treuebonus berechtigt (siehe § 1 Abs. 5), können Sie nur Zuzahlungen leisten, sofern diese aus fälligen Erlebensfallleistungen eines Vertrages mit der VPV Lebensversicherungs-AG stammen und es sich bei diesem

Vertrag nicht um einen Vertrag im Rahmen eines Konsortialvertrages oder um ein Kapitalisierungsgeschäft handelt.

- (3) Der Gesamtbetrag der Einmalbeiträge und der Zuzahlungen aller von Ihnen abgeschlossenen und derzeit noch bestehenden VPV Parkdepots darf 500.000 € nicht überschreiten. Sie können vorbehaltlich unserer Zustimmung weitere Zuzahlungen leisten.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, Zuzahlungen zu widersprechen.

Entnahmen

- (5) Sie können jeweils zum Monatsende aus dem Vertragsguthaben kostenfrei Geld entnehmen. Die Entnahme muss dabei mindestens 300 € betragen. Eine Entnahme ist nur möglich, wenn das nach der Entnahme verbleibende Vertragsguthaben mindestens 2.000 € beträgt.

Sonstiges

- (6) Zuzahlungen und Entnahmen müssen Sie in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) beantragen. Ihr Antrag auf eine Zuzahlung bzw. eine Entnahme muss uns dabei spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Monatsbeginn bzw. dem Monatsende vorliegen.

§ 9**Wann können Sie die Leistung aus Ihrem Vertrag vorzeitig abrufen?**

Sie können die Leistung aus Ihrem Vertrag jeweils zum Monatsende in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) vorzeitig abrufen. Ihr Antrag muss uns dabei spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem Monatsende vorliegen.

§ 10**Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?**

- (1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (*z. B. Setzen einer Zahlungsfrist*) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
- (2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 11**Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?**

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
- > bei Vertragsabschluss,
 - > bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - > auf Nachfrage
- unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.
- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Abs. 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
- > Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - > der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - > der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie den beigefügten Steuerinformationen entnehmen.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.**
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß Abs. 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.**

§ 12

Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 13

Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 14

An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- (1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

- (2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:
 Versicherungsombudsmann e.V.
 Postfach 080632
 10006 Berlin
 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
 Internet: www.versicherungsombudsmann.de
 Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- (3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- (4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:
 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 Sektor Versicherungsaufsicht
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 E-Mail: poststelle@bafin.de
 Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- (6) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

per Post:
 VPV Versicherungen
 Postfach 31 17 55
 70477 Stuttgart

telefonisch:
 07 11/13 91 63 99

per Mail:
meine.Beschwerde@vpv.de

§ 15

Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?

- (1) Ist in den Bedingungen eine Bestimmung teilweise oder ganz unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (2) Ist eine Bestimmung in den Bedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Vertragspartner angemessen berücksichtigt. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe Ihnen mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Steuerinformationen

Hinweise

Die Ausführungen über die geltenden Steuervorschriften beziehen sich auf das deutsche Steuerrecht und stellen lediglich allgemeine Angaben dar. Nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen dürfen verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen abgeben. Unsere Vermittler sind nicht befugt, steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

Die Ausführungen beruhen auf dem Stand der Steuergesetzgebung vom 01.01.2024. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Vertrag kann nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages garantiert werden. Insbesondere aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

Einkommensteuer

Beim VPV Parkdepot erfolgt eine Versteuerung der Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Auf den nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtigen Ertrag müssen von uns 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das für uns zuständige Finanzamt abgeführt werden, sofern uns kein Freistellungsauftrag vorliegt.

Die von uns einbehaltene Kapitalertragsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag hat abgeltenden Charakter (Abgeltungsteuer).

Bei einem Steuerabzug in Form der Abgeltungsteuer kann es bei einem geringen zu versteuernden Einkommen zweckmäßig sein, den Ertrag dennoch in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt ist verpflichtet, zu prüfen, welche Besteuerungsart (Abgeltungsteuer oder individuelle Steuer) für den Steuerpflichtigen die günstigere ist.

Verfahren zum Kirchensteuerabzug

Für steuerpflichtige Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft müssen wir bei einem Abzug von Kapitalertragsteuer die darauf entfallende Kirchensteuer einbehalten und abführen. Daher sind wir verpflichtet, bereits bei Abschluss des Vertrags einmalig die Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen (sog. Anlassabfrage). Dazu benötigen wir die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) des Vertragspartners. Sofern uns die IdNr bei Vertragsabschluss nicht mitgeteilt wird oder die uns mitgeteilte IdNr unzutreffend ist, können wir sie beim BZSt elektronisch anfragen.

Nach der Auskunft des BZSt über die Religionszugehörigkeit behalten wir die Kirchensteuer – falls Kirchensteuerpflicht besteht – automatisch ein, sobald Kapitalerträge gutgeschrieben werden. Die Kirchensteuer führen wir an das Finanzamt ab. Zudem müssen wir jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.10. mit Wirkung für das Folgejahr eine sogenannte Regelabfrage durchführen.

Der Vertragspartner kann beim BZSt der Weitergabe von Daten zur Religionszugehörigkeit an uns auch widersprechen. Um einen Widerspruch einzulegen, muss der amtlich vorgeschriebene Vordruck „Erklärung zum Sperrvermerk § 51a Einkommensteuergesetz (EStG)“ verwendet werden. Dieser findet sich zum Beispiel auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de. Der Vordruck muss dann rechtzeitig ausgefüllt und unterschrieben an das BZSt geschickt werden. Rechtzeitig bedeutet bei einer Regelabfrage, dass diese ausgefüllte Erklärung spätestens bis zum 30.06. eines Jahres vorliegen muss, das heißt zwei Monate vor der Regelabfrage. Rechtzeitig bedeutet bei einer Anlass-

abfrage, dass dieser Vordruck spätestens zwei Monate vor der Abfrage beim BZSt vorliegen muss. Der Sperrvermerk gilt für die aktuellen und künftigen Abfragen. Es sei denn, es erfolgt ein Widerruf der Sperrvermerkserklärung beim BZSt. Bei Einreichung des Sperrvermerks informiert das BZSt das zuständige Finanzamt. In diesem Fall muss dann die von uns einbehaltene Kapitalertragsteuer in der Steuererklärung angegeben werden. Das zuständige Finanzamt führt damit die Veranlagung zur Kirchensteuer durch.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus dem VPV Parkdepot unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Vertragspartners oder im Todesfall als Erwerb von Todes wegen erworben werden. Es gelten die Freibeträge der §§ 16/17 des Erbschaftsteuergesetzes.

Meldepflichten nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den USA

1. Mit Datum vom 31. Mai 2013 wurde ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit zwischen Deutschland und den USA abgeschlossen. Darin verpflichten sich beide Staaten zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch. Hierzu haben auch Versicherungsunternehmen Daten zu erheben und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die Daten an die zuständige Behörde der USA weiter.
2. Meldepflichtig sind solche Verträge, bei denen der Vertragspartner eine in den USA einkommensteuerpflichtige Person ist. Bei Tod des Vertragspartners treten an dessen Stelle die anspruchsberechtigten Leistungsempfänger, wenn auch diese in den USA einkommensteuerpflichtig sind.
3. Zu den zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen gehören Name, Anschrift und US-amerikanische steuerliche Identifikationsnummer des Vertragspartners bzw. hinterbliebenen Leistungsempfängers, Vertragsnummer und der Wert des Vertrages zum Ende des Kalenderjahres.

Meldepflicht bei steuerlicher Ansässigkeit außerhalb Deutschlands

1. Bei einer steuerlichen Ansässigkeit außerhalb Deutschlands besteht eine Meldepflicht für Einlagekonten. Grundlage hierfür ist die am 9. Dezember 2014 durch den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU (ECOFIN) beschlossene erweiterte Fassung der Amtshilferichtlinie.
2. Unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (TIN) wird turnusmäßig kalenderjährlich u. a. der Name, die Anschrift, der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Vertragsnummer, der Vertragswert und der in einem Kalenderjahr gutgeschriebene „Gesamtbruttobetrag“ personenbezogen gemeldet.
3. Die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen sind bei Vertragsabschluss durch den Vertragspartner vorzulegen. Bei einer Änderung der steuerlichen Ansässigkeit außerhalb Deutschlands oder auf Nachfrage sind die Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Verbraucherinformationen

Die nachstehende Information gibt in übersichtlicher und verständlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die dargestellten Informationen sind nicht abschließend.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

(1) Angaben zum Versicherer und vertretungsberechtigten Personen

Der Versicherer ist die VPV Lebensversicherungs-AG, nachfolgend VPV genannt. Die VPV ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart unter folgender Adresse:

VPV Lebensversicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

oder

Postfach 31 17 55
70477 Stuttgart

Vorstand

Klaus Brenner, Vorsitzender
Steffen Guttenbacher
Dietmar Stumböck

Die VPV ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Handelsregister-Nr. HRB 15 279 eingetragen.

(2) Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsgeschäfte, Tontinengeschäfte und die Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Inland.

Der Versicherer ist außerdem berechtigt, sich an anderen Versicherungsunternehmen zu beteiligen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die VPV Lebensversicherungs-AG unterliegt der Aufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

oder

Postfach 12 53
53002 Bonn

(3) Garantiefonds

Protector Sicherungsfonds für die Lebensversicherer Wilhelmstr. 43 G 10117 Berlin

Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und den Bestimmungen der Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (SichLVFinV) sind wir als Lebensversicherungsunternehmen zur Mitgliedschaft an einem Sicherungsfonds verpflichtet. Protector ist eine Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten.

Informationen zur angebotenen Leistung

(4) Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Versicherungsantrag, der Vorschlag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge des Versicherungsscheins, die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen einschließlich weiterer für den Vertragsinhalt maßgeblicher Tarifbestimmungen, die Ihnen vor Antragstellung, spätestens jedoch als Anlage zu Ihrem Versicherungsschein zur Verfügung gestellt werden.
- Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Dokument „Vorschlag“, dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

(5) Angaben zum Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Versicherungsbeitrags hängt vom Alter der versicherten Person, dem gewünschten Versicherungsschutz sowie der Zahlungsweise ab. Die Höhe des Beitrags, der für den Zeitraum der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte dem Dokument „Vorschlag“ oder dem Versicherungsschein.

(6) Zusätzliche Gebühren und Kosten

Die Kosten Ihres Vertrages finden Sie im Dokument „Vorschlag“, im Dokument „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ oder im Basisinformationsblatt. Im Dokument „Vorschlag“ geben wir auch etwaig zusätzlich anfallende Gebühren an.

Zusätzliche Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung oder für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

(7) Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Dieser ist in Ihrem Versicherungsschein enthalten. Die Beiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Zusätzlich besteht bei einigen Tarifen die Möglichkeit zur Zahlung eines Einmalbeitrags. Für die Beitragszahlung ist die bei der Antragstellung vereinbarte Zahlungsweise maßgeblich. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung wird der Beitrag entweder durch Überweisung oder per Lastschrift von Ihnen gezahlt. Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wenn Sie jedoch den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir von dem Vertrag zurücktreten und der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend.

(8) Gültigkeitsdauer des Angebots

Das Angebot ist gültig bis zu dem im Dokument „Vorschlag“ genannten Versicherungsbeginn. Ab diesem Zeitpunkt gilt für die versicherte Person gegebenenfalls ein neues Eintrittsalter. Somit können sich die berechneten Werte verändern. Weiterhin gilt das Angebot, solange diese Tarifgeneration nicht geschlossen ist.

Die angegebenen Beiträge setzen voraus, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen werden kann.

(9) Besonderheiten von Finanzdienstleistungsprodukten

Bei allen Lebensversicherungen sind Sie vertragsmäßig an den Überschüssen unserer Gesellschaft beteiligt. Die Höhe dieser Beteiligung hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie zum Beispiel vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten, insbesondere aber von den Kapitalerträgen. Die Entwicklung dieser Faktoren ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann Ihnen also nicht garantiert werden.

Bitte beachten Sie, dass fondsgebundene Lebensversicherungen mit speziellen Risiken behaftet sind und Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die wir keinen Einfluss haben. Insbesondere können die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge nicht als Indikator für die künftige Entwicklung der Erträge herangezogen werden.

Informationen zum Vertrag**(10) Zustandekommen des Versicherungsvertrages**

Der Abschluss eines Versicherungsvertrages setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch eine von Ihnen abgegebene Willenserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) und durch unsere Annahme in Form der Übersendung des Versicherungsscheins wirksam zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter Nr. 11). Eine Antragsbindfrist besteht nicht.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten (Einlösungsbeitrags) oder einmaligen Beitrags (siehe Allgemeine Bedingungen).

Die Versicherung wird für die Dauer der vereinbarten Versicherungsdauer abgeschlossen, die Sie dem Versicherungsschein entnehmen können.

Wurde ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart, so gewährt die VPV bis zum Beginn des regulären Versicherungsschutzes einen Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen haben, endet der Versicherungsschutz über die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs bei der VPV.

(11) Widerrufsrecht

Ihr Versicherungsvertrag kann von Ihnen widerrufen werden. Nähere Informationen zum Widerrufsrecht finden Sie in der Widerrufsbelehrung. Diese finden Sie im Antrag und Ihrem Versicherungsschein.

(12) Angaben zur Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte dem Antragsformular oder dem Dokument „Vorschlag“. Dort ist die von Ihnen gewünschte Vertragsdauer eingetragen. Sie ist auch im Versicherungsschein abgedruckt.

(13) Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Als Versicherungsnehmer können Sie Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode in Textform kündigen. Gemäß § 169 VVG haben wir bei Kündigung – falls vorhanden – den Rückkaufswert zu zahlen, sofern keine tarifspezifischen Besonderheiten einer Auszahlung entgegenstehen.

Gegebenenfalls hat die VPV bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person ein Kündigungsrecht.

Nähere Angaben zur Ermittlung des Rückkaufswertes, zu Voraussetzungen für unser Kündigungsrecht bei vorvertrag-

licher Anzeigepflichtverletzung und sonstigen Regelungen, sowie weitere Beendigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den für Ihre Versicherung gültigen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein.

(14) Anzuwendendes Recht

Für die Vertragsanbahnung sowie auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das für Klagen zuständige Gericht entnehmen Sie bitte den für Ihren Versicherungsvertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(15) Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

Sonstige Informationen**(16) Informationen zu Rechtsbehelfen**

Bei Beschwerden können Sie sich an den Versicherungsombudsmann, die zuständige Aufsichtsbehörde oder direkt an die VPV Lebensversicherungs-AG wenden. Nähere Informationen hierzu können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

(17) Wichtiger Hinweis zu der Definition der Berufsunfähigkeit

Haben Sie eine Berufsunfähigkeitsversicherung oder eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen, ist zu beachten, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit weder mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne noch mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung gleichzusetzen ist.

(18) Sonstige Angaben gemäß § 2 VVG-InfoV

Einzelheiten zur Höhe der Leistungen im Falle des Rückkaufes oder der Beitragsfreistellung, zu den Kosten Ihres Vertrages, zur Überschussbeteiligung, zur Garantie von Leistungen, Informationen zur Nachhaltigkeit, bei fondsgebundenen Versicherungen Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und der darin enthaltenen Werte sowie Angaben zu Steuerregelungen sind im Dokument „Vorschlag“, im Versicherungsschein, im Basisinformationsblatt, im Dokument „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“, im Produktinformationsblatt sowie in den für Ihren Versicherungsvertrag gültigen Allgemeinen und gegebenenfalls Besonderen Versicherungsbedingungen enthalten. Allgemeine Angaben für die für Ihre Versicherungsart geltende Steuerregelung finden Sie in den Steuerinformationen.

(19) Einbeziehung des VPV Parkdepots

Die allgemeinen Verbraucherinformationen beziehen sich auch auf das VPV Parkdepot, auch wenn es sich hier nicht um „Versicherungen“, sondern „Kapitalisierungsgeschäfte“ handelt.